

**Wenn die Mutter des Kindes geschieden oder verwitwet ist,
sind folgende Unterlagen im ORIGINAL vorzulegen:**

- Erklärung über den Vor- und Familiennamen des Kindes,
vollständig ausgefüllt und von dem/den sorgeberechtigten Elternteil/en unterschrieben.
*Die Erklärung befindet sich im Baby-Tagebuch, welches Sie nach der Geburt vom
Klinikum Kaufbeuren erhalten.*
- Eheurkunde von der Mutter des Kindes (ggf. mit deutscher Übersetzung)
- Nachweis über die Auflösung der Ehe:
 - Sterbeurkunde (ggf. mit deutscher Übersetzung)
bzw.
 - Scheidungsurteil mit Vermerk über die Rechtskraft;
falls *nicht* vorhanden: Eheurkunde/-register, ausgestellt nach Auflösung der Ehe.
 - Ausländisches Scheidungsurteil: Weitere Informationen erhalten Sie gerne vom
Standesamt oder auf
https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/zustand/verfahren/vf_Anerkennung_auslaendischer_Scheidungen.php.
- Nachweise über Namensänderungen
- gültiger Reisepass oder Personalausweis von Mutter und Vater des Kindes
- Erklärung über die Vaterschaft,
falls diese bereits vor der Geburt des Kindes anerkannt wurde.
Wurde die Vaterschaft noch nicht anerkannt, bitten wir Sie, einen Termin mit uns zu
vereinbaren, wenn Sie diese nach der Geburt beurkunden lassen möchten.
- Erklärung über die gemeinsame Sorge,
falls diese bereits vor der Geburt des Kindes beim zuständigen Jugendamt beurkundet
wurde.
- Wenn ein Elternteil oder beide Elternteile Spätaussiedler oder Vertriebene im Sinne des
Gesetzes sind:
 - Spätaussiedlerbescheinigung/Vertriebenenausweis
 - Registrierschein
 - ggf. Bescheinigung über Namensangleichung (Art. 47 EGBGB/§ 94 BVFG)

Hinweise:

- 1.) Im Einzelfall können weitere Dokumente erforderlich sein, die von Ihnen noch
nachgereicht werden müssen.
- 2.) Übersetzungen müssen durch einen in Deutschland beeidigten Übersetzer erfolgen und
sind mit der ausländischen Urkunde im Original vorzulegen.
Link zur Dolmetscher-/Übersetzerdatenbank: <http://www.gerichts-dolmetscher.de>